

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1990

Geschäftszahl

89/14/0020

Rechtssatz

Der Begründung einer Berufungsentscheidung, die für das Vorliegen von künstlerischen Leistungen eines Abgabepflichtigen die Verleihung des Professorentitels an diesen Abgabepflichtigen sowie das Schreiben eines bekannten Architekten an den steuerlichen Vertreter des Abgabepflichtigen für ausschlaggebend hält, mangelt die Schlüssigkeit.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZB 1991, 196;